

Angenommen

Adressat: Bundesgesetzgeber

Bremen, 26.07.07

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte in Aachen 2007

Antragsteller: Bremer Frauenausschuss e.V. / LFR Bremen
Antrag Nr. 1

Kindergeld bei nicht als Einkommen anrechnen

Die Konferenz der Landesfrauenräte möge beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das SGB II mit dem Ziel geändert wird, das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen.

Begründung:

Das Kindergeld darf bei der Berechnung des Einkommens für den Lebensunterhalt der Eltern nicht berücksichtigt werden, da es für Aufwendungen für die Kinder und nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Eltern gezahlt wird.

Angenommen

Bremen, 26.07.07

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte in Aachen 2007

Antragsteller: Bremer Frauenausschuss e.V. / LFR Bremen
Antrag Nr. 3

Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft

Die Konferenz der Landesfrauenräte möge beschließen:

Die Bundesregierung, bzw. das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, wird aufgefordert, dem Bundestag noch in der laufenden Wahlperiode den Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die im Juli 2001 eingegangene freiwillige Selbstverpflichtung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit in der Privatwirtschaft hat nicht zum Erfolg geführt. Eine Verbesserung der Frauenförderung in der Privatwirtschaft ist demnach ohne verbindliche gesetzliche Vorgaben nicht zu erreichen.

Adressat: Bundesgesetzgeber

Angenommen

Bremen, 26.07.07

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte in Aachen 2007

Antragsteller: Bremer Frauenausschuss e.V. / LFR Bremen
Antrag Nr. 4

Fortbildungsmaßnahmen für Nicht-Leistungs-Empfängerinnen

Die Konferenz der Landesfrauenräte möge beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Fortbildungsmaßnahmen für Fortbildungsmaßnahmen für Nicht-Leistungs-Empfängerinnen ohne eigenes Erwerbseinkommen oder relevantes Vermögen als verpflichtende Leistung im SGB III gesetzlich zu verankern.

Die Bundesagentur für Arbeit wird aufgefordert, den Ermessensspielraum, den sie bei der Bewilligung von Fortbildungsmaßnahmen hat, voll auszuschöpfen, um den Nicht-Leistungs-Empfängerinnen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zeitnah zu ermöglichen.

Begründung:

Nicht-Leistungs-Empfängerinnen sind arbeitslose Frauen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und aufgrund der Bezüge des/der Lebens-/ Ehepartners/in kein Arbeitslosengeld II erhalten, also keinerlei Leistungsansprüche haben. Da diese Frauen für die Agentur für Arbeit „kostenneutral“ sind und nicht bevorzugt in Arbeit vermittelt werden müssen, werden sie i. d. R. nicht aktiv über Fortbildungsmöglichkeiten informiert oder sie erhalten kaum Zuweisungen/Bildungsgutscheine für Fortbildungen oder Qualifizierungen.

Betroffen sind besonders Frauen, die nach einer Familienphase wieder in den Beruf zurückkehren wollen. Sie werden seit der Einführung des Arbeitslosengeldes II für ihre Familienarbeit bestraft: Über Jahre haben sie auf eine eigene Existenzsicherung und Altersruhegeldansprüche verzichtet und haben später keine Chance auf Qualifizierung. Erst wenn die Bedarfsgemeinschaft (Ehe/Partnerschaft) beendet ist, wird eine Nicht-Leistungs-Empfängerin wieder zu einer Leistungsbezieherin von ALG II und hat dann wesentlich bessere Aussichten, Fortbildungen zu erhalten. Somit wird die Wiedereingliederung von Nicht-Leistungs-Empfängerinnen in den ersten Arbeitsmarkt verzögert und die betroffenen Frauen sind folglich noch schwerer vermittelbar.

Gesellschaftliche Folgen der daraus resultierenden Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen sind langfristig höhere Sozialkosten und die oft beklagte erhöhte Kinderarmut.

Angenommen

Bremen, 26.07.2007

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte in Aachen 2007

Antragsteller: Bremer Frauenausschuss e. V. / LFR Bremen
Antrag Nr. 5

Adressaten: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Deutsches Mode-Institut, Presse, Rundfunkanstalten,
Miss-Germany-Ausrichter, Bundesverband Essstörungen

Schlankheitswahn in den Medien

Der Gesetzgeber wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass dem Beispiel Spaniens und Italiens gefolgt wird. In diesen Ländern dürfen Models erst mit einem BMI ab 18 (Kleidergröße 36/38) auf die Laufstege. Ebenso fordern wir, die Internetseiten mit makabren „Hunger-Vergleichen“ zu schließen, wie es in Spanien bereits geschehen ist.

Begründung:

Wir protestieren gegen das Bild von überschulken Frauen in den Medien, da es vielen Studien zufolge Essstörungen wie Bulimie und Magersucht begünstigt. Es ist Tatsache, dass Magersucht von den psychischen Erkrankungen die höchste Morbidität aufweist. An Magersucht sterben etwa 20 Prozent. Fatal ist die Sogwirkung dieses Bildes von dünnen Frauen besonders auf Heranwachsende. Die Ernährung der jungen Frauen weist erhebliche Mängel mit dramatischen Folgen auf. Die Versorgung mit zu wenig Kalorien ist die Voraussetzung für eine spätere Osteoporoseanfälligkeit.

Ärzte beobachten immer häufiger einen Trend, der auch „gestandene Frauen“ zum unkontrollierten Hungern oder zum Wechsel von unmäßigem Essen und Erbrechen treibt. Viele Frauen reagieren inzwischen mit Hyperaktivität und Erschöpfung auf die Rollenanforderung, Mutter, Partnerin und Karrierefrau und damit gleichzeitig modern zu sein und im Trend zu bleiben.

Um dem Hungern als Mode ein Ende zu bereiten, ist es unerlässlich, endlich den dünn gehungerten falschen „Vorbildern“ positive Vorbilder entgegenzusetzen, nicht nur in der Mode, sondern vor allem auch im Sport, im Film, in der Musik, in der Presse, insbesondere in Modezeitschriften, und darüber hinaus im richtigen Leben.

Angenommen

**Antrag des Landesfrauenrats Hessen
zur KLFR 2007 in Aachen**

DIE KONFERENZ DER LANDESFRAUENRÄTE MÖGE BESCHLIEßEN

Gender Mainstreaming in der High-Tech-Strategie berücksichtigen

Die Konferenz der Landesfrauenräte 2007 fordert Frau Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Annette Schavan auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung der „High-Tech-Strategie: Zündende Ideen“ Gender Mainstreaming durchgängig implementiert wird und dies in den angekündigten Bilanzen im September 2007 und 2008 (Bundesbericht Forschung und Innovation) dokumentiert wird.

Begründung:

Die High-Tech-Strategie „Zündende Ideen“ soll mit einem Budget von rund 15 Milliarden Euro in den nächsten Jahren bis zu 1,8 Millionen neue Arbeitsplätze (A. Schavan in der Regierungserklärung am 21.09.2006), vorwiegend in den Bereichen Forschung und Entwicklung schaffen sowie Deutschland auf 17 Zukunftsfeldern voranbringen, „die von herausragendem nationalen Interesse sind sowie über wirtschaftliche und wissenschaftliche Potenziale verfügen. Hierzu zählen etwa die Gesundheits-, Sicherheits- und Energieforschung“. (Quelle: web-site BMBF)

Gender Mainstreaming fehlt bislang völlig als Teil der Ankündigungen zur High-Tech-Strategie. Die Aussagen zu Frauen lesen sich auf der web-site des BMBF wie folgt: „Wir wollen die Erwerbsbeteiligung und Karrieremöglichkeiten gut ausgebildeter Frauen insbesondere in der Wissenschaft steigern. Mit verbesserten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Betreuungsaufwendungen, dem Ganztags-schulprogramm und dem Elterngeld sind wichtige Schritte zur Aufnahme einer

Berufstätigkeit mit Kindern getan. Weitere Maßnahmen werden derzeit geprüft. Mädchen und Frauen sollen stärker für technisch-wissenschaftliche Felder interessiert werden. Die vielfältigen Initiativen hierzu – wie beispielsweise der „Girl's Day“ – werden weitergeführt.

Die Bundesregierung hat im Juni 1999 per Kabinettsbeschluss Gender Mainstreaming zum Leitprinzip ihres politischen Handelns gemacht und dies in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung verankert. Der Amsterdamer Vertrag verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming.

Wiesbaden, 18.07.2007

I.A.
Dr. Andrea Jacobi
Geschäftsführerin

9

Angenommen

**Antrag des Landesfrauenrates Hessen
zur KLFR 2007 in Aachen**

Faulbrunnenstraße 9
65183 Wiesbaden

Fon 0611/15 78 60
Fax 0611/15 78 6-22
Net www.buero-f.de
Mail landesfrauenrat@buero-f.de

DIE KONFERENZ DER LANDESFRAUENRÄTE MÖGE BESCHLIEßEN

**Für einen geschlechtsspezifischen Warenkorb für die Bundesrepublik
Deutschland**

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert den Gesetzgeber auf, eine notwendige geschlechtsspezifische Anpassung und Aktualisierung des Warenkorbes für die Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen. Der Warenkorb ist an die veränderten Lebensbedingungen, insbesondere orientiert an der aktuellen Entwicklung von Haushalten bzw. Wohnformen von Eltern mit Kindern und Mehrgenerationen, Alleinerziehenden sowie Alleinstehenden Single-Frau/Single-Mann –Haushalten anzupassen.

Begründung:

Die Analyse des deutschen Warenkorbes zeigt, dass keine geschlechtsspezifische Festlegung von Preis-Indizes feststellbar ist. Die traditionelle Musterfamilie gibt es nicht mehr. Die differenzierte Betrachtungsweise bezieht sich insbesondere auf Hygieneartikel und notwendige Ausgaben für Gesundheit, die Frauen in anderer Weise benötigen als Männer. Gerade bei Hygieneartikeln ist der Bedarf bei Frauen anders und erfahrungsgemäß höher anzusetzen als bei Männern.

Darüber hinaus zeigt die Entwicklung des Gesundheitssystems, dass immer mehr Kosten von den Bürgerinnen und Bürgern selbst übernommen werden müssen, die in den Warenkorb bislang keinen Eingang gefunden haben. Bezüglich der geschlechtsspezifischen Bedarfe muss eine Anpassung erfolgen.

Veränderte demographische Entwicklungen zeigen für die nähere und fernere Zukunft, dass Frauen eine längere Lebenserwartung haben als Männer, auch wenn beide Geschlechter länger leben werden. Auch hier muss sich der Bedarf angemessen in dem Warenkorb zeigen, denn mit zunehmendem Alter sind vermehrte Kosten für Hygieneartikel, Nahrung und Gesundheitserhaltung notwendig.

Wiesbaden, 06.08.2007
I.A.

Dr. Andrea Jacobi
Geschäftsführerin

Angenommen

Konferenz der Landesfrauenräte 2007 in Aachen

Antrag zur Beschlussfassung

Die Landesfrauenräte Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie der frauenpolitische Rat Brandenburg bitten die Konferenz der Landesfrauenräte folgenden Antrag zu beschließen:

Für einen gesetzlichen Mindestlohn:

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert den Gesetzgeber auf, sich für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von mindestens 7,50 € einzusetzen. Erst dieser Betrag sichert die Existenz bei Vollzeitbeschäftigung und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Begründung:

Der Bundeskoalitionsausschuss hat sich im Juni 2007 zum Thema Mindestlohn auf die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und eine Modernisierung des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes geeinigt. Von diesem Koalitionskompromiss werden Frauen überproportional negativ betroffen sein:

1. Es wird kein einheitlicher Grundbetrag bezahlt, auf dem andere Regelungen und Tarife aufbauen. Das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen wird zunehmen.
2. Da Frauen häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen und überwiegend in tarifungebundenen Bereichen arbeiten, werden sie mit der geplanten Neuregelung schwer erreichbar sein.
3. Die Untergrenze für Löhne wird weiterhin die Sittenwidrigkeit sein. Diese wird von Arbeitsgerichten definiert und liegt deutlich unter dem soziokulturellen Existenzminimum, welches sich in der Höhe von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld widerspiegelt. Die Zahl der sog. AufstockerInnen, d.h. derjenigen, die neben einer sozialversicherungspflichtigen (Vollzeit-) beschäftigung ergänzende Leistungen nach dem SGB II bekommen (sog. Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) wird weiterhin durch den großen Anteil von Niedriglohn bei Frauenarbeit hoch bleiben.
4. Die jetzt vorgesehenen unübersichtlichen Regelungen werden zwangsläufig zu zahlreichen unterschiedlichen Lohnhöhen und regionalen Unterschieden führen.
5. Bei der Anwendung des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes werden - wenn es keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn über alle Branchen gibt - in den Branchen mit frauentypischen Arbeiten auch niedrigere Mindestlöhne festgeschrieben.
6. Internationale Erfahrungen mit gesetzlichen Mindestlöhnen, z.B. in den USA sind auch für die dort ansässigen Unternehmen eher positiv, schützen Sie doch vor sog. Schmutzkonzurrenz.

11

Angenommen

Konferenz der Landesfrauenräte 2007 in Aachen

Antrag zur Beschlussfassung

Die Landesfrauenräte Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie der frauenpolitische Rat Brandenburg bitten die Konferenz der Landesfrauenräte zu beschließen:

Darum fordert die Konferenz der Landesfrauenräte von der Bundesregierung und den Bundesländern:

- ein politisch –strategisches Gesamtverfahren zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, das demokratische und gewaltfrei agierende Kräfte vor Ort einbindet und wirksamer als bislang unterstützt.
- Mehr Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über Erscheinung, Strategien und Folgen rechtsextremer Verhaltensweisen
- Eine Aufstockung von Geldern für Forschungsarbeiten und Recherchen über die Entwicklung der rechtsradikalen Szene und ihrer Methoden - insbesondere auch zur Rolle von Frauen und Mädchen in der Szene - und ihrer Verbreitung in der Öffentlichkeit
- Unterstützung demokratischer Strukturen und Initiativen zur Organisation von Aktivitäten im Bildungs- und Freizeitbereich und zur Vermittlung demokratischer Werte, die insbesondere auch von Mädchen und Jungen aus sozialbenachteiligten Schichten genutzt werden können.

Wirksames und konsequentes Auftreten gegen Ausbreitung des Rechtsextremismus:

Die Konferenz der Landesfrauenräte beobachtet mit Sorge die Ausbreitung rechtsextremen Gedankenguts in der Bevölkerung und den wachsenden Einfluss von Neonazis auf demokratische Strukturen in unserem Land.

Nicht genügend wird darüber informiert und reagiert, dass junge Frauen und Mädchen sowohl eine stabilisierende Rolle in der rechtsradikalen Bewegung spielen als auch selbst aktiv und zunehmend erfolgreich für das Gedankengut einer „völkischen Gemeinschaft“ werben. Frauen und Mädchen sind in ihrem Aussehen eher unscheinbar, aber deshalb nicht weniger gefährlich.

Wir nehmen massive Polizeipräsenz bei Demonstrationen und Ausschreitungen von Rechtsradikalen wahr. Gleichzeitig vermissen wir eine öffentlich offensive und sichtbare politische Gesamtstrategie, die an den ideologischen Wurzeln dieser Bewegung ansetzt und die Bevölkerung ausreichend über Strategien und Methoden rechtsextremer Gruppierungen aufklärt.

Konferenz der Landesfrauenräte 2007 in Aachen

Antrag zur Beschlussfassung

Die Landesfrauenräte Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und der frauenpolitische Rat Brandenburg bitten die Konferenz der Landesfrauenräte zu beschließen:

gesellschaftlich orientierte und geschlechtergerechte Sicherung der Förderung des letzten Drittels von sozialpflegerischen Umschulungen

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert von der Bundesregierung, eine gesetzliche Lösung zu schaffen die die Finanzierung von Umschulungen für Berufe, die bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen unterliegen, wie z.B. Kranken- und Altenpflege, Heil- und Erziehungsberufe, gemäß den Forderungen des § 85 (2) SGB III¹ sicher stellt.

Begründung:

Gesellschaftliche Erfordernisse

Unsere alternde Gesellschaft und der zukünftig erforderliche und politisch gewollte Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Kinderbetreuung in Randzeiten signalisieren einen zunehmenden Bedarf an:

- Altenbetreuungs- und Pflegepersonal
- Erziehungsfachkräften,

der nicht durch die Erstausbildung abgedeckt werden kann. Gerade diese Berufe eignen sich jedoch für eine Umschulung, da Kompetenzen wie Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, die mit höherem Alter ausgeprägter sind, die Ausübung dieser Berufe erleichtern

Gleichbehandlungsgrundsatz:

Die oben aufgeführten Berufe werden nach wie vor verstärkt von Frauen ausgeübt. Aufgrund des § 85(2) SGB III ist für Arbeitslose eine Umschulung nur noch in geringem Maße möglich, da die Sicherung der Finanzierung des letzten Drittels von den Ländern nicht oder nur in geringem Maße übernommen wird.

Dagegen können Umschulung von anerkannte Ausbildungsberufen, deren Zuständigkeit bei den Kammern liegt, auf zwei Jahre verkürzt werden und somit vollständig von der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden. Diese Form der Umschulung betrifft in hohem Maße Berufe, die vorwiegend von Männern ausgeübt werden, z.B. technische Ausbildungsberufe.

Daher ist es für arbeitslose Männer leichter, einen Berufsabschluss in einen technischen Beruf durch Umschulung zu erwerben als für Frauen im pflegerischen oder erzieherischen Bereich.

Frauen profitieren von der Entspannung des Arbeitsmarktes nicht in gleichem Maße wie Männer. Durch eine Sicherstellung der Finanzierung des – wie im § 85 (2) SGB III geforderten – letzten Drittels können arbeitslose Frauen in höherem Maße in den

¹ Gesetzestext im Anhang

Arbeitsmarkt integriert und Männern für soziale und pflegerische Berufe motiviert werden. Die Geschlechterteilung am Arbeitsmarkt wird durch o.g. Regelung im SGB III weiter begünstigt.

Anhang:
§ 85 (2) SGB III

(2) 1Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. 2Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. 3Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.



Angenommen

Adressaten:
Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften

Antrag zur Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) vom 07.-09.09.2007 in Aachen

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) fordert die Tarifvertragsparteien auf, bei den anstehenden Verhandlungen zur Entgeltordnung TV-L und TVöD auf eine geschlechtsneutrale Bewertung der Tätigkeiten und deren Bezahlung zu achten und dabei zu berücksichtigen, dass in Zukunft der gleiche Lohn für gleichwertige Arbeit gezahlt wird.

Aachen, 09.09.2007

Begründung:

Krankenschwester, Erzieherin oder Altenpflegerin: Sie leisten verantwortungsvolle, anstrengende Arbeit für ein eher bescheidenes Gehalt. Typische Frauenjobs liegen in der Arbeitsplatzbewertung oft weit unter vergleichbaren Männerberufen, wie zum Beispiel Technische Sachbearbeitung.

Der Tariflohnvergleich zeigt: Die Sensibilität im Umgang mit Menschen wird geringer bewertet als die Sensibilität im Umgang mit Technik. Um der Forderung nach Berücksichtigung der sozialen Qualifikation und dadurch der Aufwertung von sozialer Dienstleistungstätigkeit nachzukommen, müssen neue Maßstäbe zur Bewertung von Arbeit entwickelt werden. Dies kann erreicht werden wenn die psycho-sozialen Belastungs- und Anforderungsfaktoren in der Bewertung mit berücksichtigt werden.

Mit dem Verfahren ABAKABA (Analytische Bewertung nach Katz und Baitsch) wurde ein in der Schweiz erprobtes Verfahren gefunden, dass durch die Einbeziehung von sozialen und psychischen Anforderungen und Belastungen eine gerechtere Arbeitsbewertung ermöglicht. Damit entspricht ABAKABA den Anforderungen der europäischen Rechtsprechung.



Angenommen

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte 2007

Antragstellerin: FrauenRat Nordrhein-Westfalen



FRAUENRAT NW

Kinderarmut wirksam bekämpfen

Die Konferenz der Landesfrauenräte möge beschließen:

Geschäftsstelle:
Julius-Doms-Str. 13
51373 Leverkusen

**Kinderarmut in Deutschland muss wirksam bekämpft werden.
Die Bundeskonferenz der Landesfrauenräte fordert die Bundesregierung
dringend auf:**

T. 0214 - 60 15 86
F. 0214 - 40 44 752
frauenrat-nw@t-online.de
www.frauenrat-nw.de

- 1. Wie angekündigt, die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung eines Kinderzuschlages mit dem Ziel, Kinderarmut zu bekämpfen, zu überarbeiten. Dies sollte schnell und zügig umgesetzt werden.**

Begründung:

Die Berechnung der Anspruchsberechtigung für den Kinderzuschlag sowie die Höhe des Kinderzuschlages muss dringend überprüft werden. Der Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 140,- Euro im Monat pro Kind wird seit 2005 an Eltern gezahlt, die zwar ihren eigenen Unterhalt bestreiten können, aber nicht den ihrer Kinder. Die Grundlagen für die Berechnung sind so angelegt, dass viele bedürftige Familien, trotz ihrer Bedürftigkeit, den Kinderzuschlag nicht bekommen. Bereits für das Jahr 2006 sollten lt. Koalitionsvertrag der Regierungsparteien die Kriterien überprüft und der Kinderzuschlag erhöht werden. Das ist bis heute nicht geschehen.

- 2. Die Regelsätze gem. Arbeitslosengeld II (Hartz IV) auch unter dem Aspekt der Preissteigerung bei Nahrungsmitteln und Energie zu überprüfen und bedarfsgerecht auszugestalten. Auch sollten wieder verstärkt, wie in der früheren Sozialhilfe, Sonderbedarfe im Einzelfall (z.B. Bekleidungsbeihilfen, Übernahme der Kosten für Lernmittel, Zuschüsse zum Mittagessen in Ganztageseinrichtungen etc.) berücksichtigt werden.**

Begründung:

Kinder in „Hartz IV Familien“ haben keinen Anspruch auf einen Kinderzuschlag, da ihr Grundbedarf mit den Regelleistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II abgegolten sein soll. Diese Regelleistungen entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf. Insbesondere für Kinder reichen die Leistungen nicht aus.

Der im Rahmen des Arbeitslosengeld II angenommene Grundbedarf sieht folgende mtl. Zahlungen vor:

208 Euro monatlich für unter 14-jährige Kinder und

278 Euro monatlich für über 14-jährige Kinder.

Von diesem Geld muss der gesamte Bedarf eines Kindes einschließlich der Kleidung abgedeckt werden. Für die Ernährung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr sind in diesem Regelsatz 2,27 Euro pro Tag vorgesehen.

Eine gesunde, abwechslungsreiche Ernährung ist von diesem Geld nicht zu leisten.

Auch die Berechnung der Kosten für weitere Bedarfe, wie z.B. die Kosten für Bekleidung, ist nicht realitätsgerecht. Da Kinder wachsen und spielen, muss häufiger Kleidung ersetzt werden.

Auch mehren sich die Berichte, dass Kinder aus armen Familien, wenn sie Ganztagschulen besuchen, nicht mehr am gemeinsamen Schulessen teilnehmen können, da ihre Eltern die Kosten von durchschnittlich 2,70 Euro pro Mittagessen nicht aufbringen können. Das Gleiche gilt für Lernmittel, die ebenfalls nicht im ausreichenden Umfang bezahlt werden können.

Die Bundesregierung, der Deutschen Bundestag, die Landesregierungen und die Landtage sowie die Kommunen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Kinder aus armen Familien gute Chancen für ihre persönliche und schulische Entwicklung bekommen.



Angenommen

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte 2007

Geschäftsstelle:
Jullius-Doms-Str. 13
51373 Leverkusen

Voller Sitz für den Landesfrauenrat im Rundfunkrat und in den Landesmedienanstalten.

T. 0214 - 60 15 66
F. 0214 - 40 44 752
frauenrat-nw@t-online.de
www.frauenrat-nw.de

Die Konferenz der Landesfrauenräte stellt fest, dass mindestens ein voller Sitz Der jeweiligen Landesfrauenräte in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Medienanstalten unabdingbar notwendig ist.

Begründung:

Frauen stellen über die Hälfte der Bevölkerung und sind eine der wichtigsten gesellschaftlichen Kräfte. Es ist daher nicht hinzunehmen, dass sie weniger gut repräsentiert sein sollen, als andere gesellschaftliche Gruppen.

Die Teilung eines Sitzes mit einem anderen Verband wird der Bedeutung von Frauenangelegenheiten nicht gerecht. Fraueninteressen können nicht von anderen Verbänden, die nur am Rande mit Frauenfragen befasst sind, wahrgenommen werden.

Darüber hinaus bedeutet die Halbierung des Sitzes, dass die Vertreterinnen keine Möglichkeit haben, in eine weiterführende Tätigkeit, z. B. als Ausschussvorsitzende oder als Mitglied eines Verwaltungsrates zu kommen, da diese Ämter nur Gremienmitgliedern angeboten werden, die langfristig - mindestens eine volle Amtszeit - mitwirken können.

Damit ist der halbierte Sitz weniger als die Hälfte wert, und den Frauen wird eine Mitwirkungsmöglichkeit verweigert, die anderen - oft viel kleineren - Gruppen zugestanden wird.

Angenommen:

06.09.2007

Beschlussfassung der Bundeskonferenz der Landesfrauenräte zum sog. "Cochemer Modell" und zum FGG-Reformgesetz

Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz stellt zur Bundeskonferenz der Landesfrauenräte Deutschlands folgenden **A n t r a g**:

Die Konferenz der Landesfrauenräte Deutschlands mögen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) insbesondere zu den dort aufgeführten Passagen "Cochemer Modell" an das Bundesjustizministerium den Antrag stellen, die entsprechenden Passagen wie folgt zu ändern:

Die Konferenz der Landesfrauenräte Deutschlands lehnt die Einführung eines Zwangs zur Beratung sowie die Zuweisung zu einer bestimmten aufzusuchenden Beratungseinrichtung in der FGG-Novelle ab.

1.

Die familienideologischen Konzepte, die einer solchen Zwangsberatung in einer vorbestimmten Beratungseinrichtung zugrunde liegen, entsprechen weder dem allgemeinen sozialwissenschaftlichen Kenntnisstand noch der Lebensrealität von Müttern, Vätern und deren Kindern in Deutschland. Zwang und Sanktionen auf das Verhalten von Eltern haben sich nicht als geeignete Mittel erwiesen, um Umgangs- und Sorgekonflikte dauerhaft zu lösen. Eltern müssen eigenverantwortlich eine tragfähige Lösung finden. Einigungen, die auf Druck hin entstehen, liegen oft nicht im Interesse des Kindes und können sogar konfliktverschärfend wirken. Darüberhinaus ist die Zwangsberatung ein unzulässiger Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Elternrecht aus Artikel 6 GG. Desweiteren ist die der richterlichen Entscheidung vorhergehende Zwangsberatung ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit.

2..

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert die Bundesregierung auf, darauf einzuwirken, dass im Referentenentwurf zum FGG-Gesetz nicht ausdrücklich ein begrifflicher Bezug zum "Cochemer Modell" oder "Cochemer Weg" hergestellt wird, da gerade die Praxis des Arbeitskreises "Trennung und Scheidung" am Familiengericht im Kreis Cochem - Zell - von zahlreichen anderen - gleichwertigen - Arbeitskreisen und zahlreichen Fachleuten stark kritisiert wird wegen seiner einseitigen Orientierung an einem überkommenen patriarchalischen Familienmodell. Eine Bezugnahme legt den Schluss nahe, dass eine Anlehnung an diese Orientierung als erstrebens- und wünschenswert angesehen wird.

3.

Die Konferenz der Landesfrauenräte möchte im Gesetzestext - explizit und nicht als Anhang - aufgeführt wissen, dass Personen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, nicht entgegen ihrem Schutzbedürfnis oder gegen ihren Willen zu Begegnungen mit der Gewalt ausübenden Person aufgefordert werden, unabhängig davon, ob Maßnahmen entsprechend dem Gewaltschutzgesetz (z. B. Platzverweise etc.) beantragt oder verfügt wurden. Begegnungen mit der gewalttätig gewordenen Person bedeuten eine ganz konkrete Gefährdung. Von diesen Personen wird sehr häufig über das Personensorge- und Umgangsrechtsverfahren extremer Druck auf die Opfer ausgeübt.

Durch die Novellierung des FGG-Gesetzes in der geplanten Form wird ein großer Teil des Gewaltschutzgesetzes, des neuen Stalking-Gesetzes etc. obsolet und die dort enthaltenen Schutzvorschriften ausgehöhlt.

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz



Landesfrauenrat Sachsen e.V.
Turnerweg 6, 01097 Dresden

Dachverband
Sächsischer
Frauenverbände,
Fraueninitiativen und
Frauengruppen
gemischter Verbände

Angenommen

Antrag an die KLFR in Aachen 2007

Nachbesserungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Die Konferenz der Landesfrauenräte unterstützt die Forderungen des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) und fordert die Bundesregierung auf, sich aktiv an der Erfüllung dieser Forderungen zu beteiligen und die Erfahrungen der advd und seiner Mitgliedsorganisationen zu nutzen.

Forderungen advd

Der advd fordert im Interesse der von Diskriminierung Betroffenen:

- (1) Ein Bundesprogramm für die Schaffung und Etablierung einer Antidiskriminierungskultur in Deutschland. Dazu zählen u. a. auch die Schaffung einer flächendeckenden Beratungsinfrastruktur über die Benennung von zuständigen Beschwerdestellen in Betrieben hinaus, und die finanzielle Absicherung von Beratungsstellen auf Landesebene sowie in den Kommunen. Ein solches Bundesprogramm kann zusammen mit den Bundesländern entwickelt werden, ähnlich dem Bundesprogramm "Jugend für Vielfalt und Demokratie".
- (2) Einrichtung eines unbürokratischen Rechtshilfefonds für Betroffene
- (3) Die vollständige Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien und ein einheitlicher, hoher Diskriminierungsschutz für alle Merkmale.

Dazu gehören:

- o Schaffung von Antidiskriminierungsvorschriften im Bildungsbereich,
- o Abschaffung der Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen,
- o Einführung einer echten Beweislastverschiebung durch Einführung eines Auskunftsrechts der Betroffenen bzw. der sie vertretenden Antidiskriminierungsstellen,
- o Einführung eines echten Verbandsklagerechts für Antidiskriminierungsverbände wie z.B. im Verbraucherschutz oder beim Behindertengleichstellungsgesetz,
- o eine unabhängige und angemessen ausgestattete Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit weitreichenden Befugnissen,

Anschrift:
Landesfrauenrat Sachsen e.V.
Turnerweg 6
01099 Dresden

Kontakt:
Tel.: 03 51 / 4 72 10 62
Fax: 03 51 / 4 72 10 61
e-mail: Frauenforum_Sachsen@t-online.de
Internet: www.landesfrauenrat-sachsen.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto: 3120096163
BLZ: 850 503 00

- o Abschaffung der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen zum Erhalt sozial stabiler und ausgewogener Siedlungsstrukturen und keine zahlenmäßige Begrenzung der Definition von Massengeschäften auf die Vermietung von mehr als 50 Wohnungen,
- o Unterschiedliche Behandlung wegen Religion oder Weltanschauungen nicht allein im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht einer Religionsgemeinschaft oder Vereinigung, sondern nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Art der beruflichen Tätigkeit,
- o Erweiterung des Anwendungsbereichs im zivilrechtlichen Teil des AGG unabhängig vom Vorliegen eines Massengeschäftes auf alle sechs Merkmale.

(4) Eine mehrsprachige Image- und Informationskampagne für das AGG, die sich gezielt an potentiell von Diskriminierung Betroffene richtet (ähnlich wie beispielsweise bei Einführung des „neuen“ Elterngeldes)

(5) Die Anerkennung von Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe mit oberster Zuständigkeit.

Begründung

Die Stellungnahme des advd ein Jahr nach dem in Kraft treten des AGG zeigt, dass die Gesetzgebung in Deutschland hinter dem EU-Recht zurück bleibt und für die von Diskriminierung Betroffenen Hürden bestehen, die der Beseitigung von Diskriminierung entgegenstehen. Die Nachbesserung auf Bundesebene z. B. durch die Unterstützung des Aufbaus landesweiten unabhängigen Beratungsnetzes oder die Schulung der Richter könnten die Umsetzung des Gesetzes unterstützen und den Betroffenen die notwendige Hilfe geben. In Sachsen gibt es z. B. nur eine unabhängige Beratungsstelle, bundesweit 10.



Angenommen

Antrag an die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2007

Antrag zur Quotierung von Wahllisten

Die KLFR möge beschließen:

Die KLFR unterstützt den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Schleswig-Holstein zur Quotierung der Listen der Kandidatinnen und Kandidaten zur Landtagswahl.

Die Bundeskonferenz der Landesfrauenräte empfiehlt den Landesfrauenräten, sich in ihren Ländern in Zusammenarbeit mit den Frauenvertretungen der Parteien für Initiativen zur Quotierung der Listen der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Landesparlamentes einzusetzen.

Über die Kontaktfrauen der KLFR zum Deutschen Frauenrat (DFR) wird dorthin der Wunsch getragen, dass sich der DFR für eine analoge Regelung auf Bundesebene einsetzt.

Begründung:

In Sachsen-Anhalt werden im 2006 gewählten Parlament nur 30 Mandate von Frauen wahrgenommen, 67 dagegen von Männern. In anderen Bundesländern sieht es ähnlich aus und auch im Bundestag sind von 613 Abgeordneten nur 194 weiblich (31,6%).

Weiterhin verweisen wir auf die Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (djb) vom 20.08.2007:

[„djb unterstützt Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen in Schleswig-Holstein zur Quotierung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahlen“](#)

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) begrüßt den heute in Kiel von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgestellten Gesetzentwurf zur Quotierung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein. Die vorgesehene Änderung des § 23 Absatz 3 Landeswahlgesetz zielt darauf ab, künftig den Anteil der Kandidatinnen und in folgedessen auch den Anteil der weiblichen Abgeordneten im Kieler Landtag zu erhöhen. Der Gesetzentwurf wird durch ein juristisches Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom Juni 2007 gestützt, das die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Quotenregelung bejaht: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 21. Juni 2007 nebst Anlage

http://www.djb.de/static/common/download.php/save/399/PM07_19_QuotierungGutachten.pdf

Angesichts des anhaltend geringen Frauenanteils unter den Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten (30,4 %) bedarf es gesetzlicher Maßnahmen, um die Unterrepräsentanz weiblicher

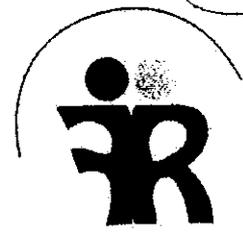
Abgeordneter endlich zu beenden – 13 Jahre nach Einfügung von Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 in das Grundgesetz („Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“). Dies gilt auch mit Blick auf die anderen Landesparlamente und den Deutschen Bundestag. Ebenso wie in Schleswig-Holstein sind auch dort weibliche Abgeordnete schon immer unterrepräsentiert. Im Bundestag liegt der Anteil der Frauen bei lediglich 31,6 %. Die Zahlen stagnieren seit langem. Effektive rechtliche Maßnahmen zur Erreichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an parlamentarischen Entscheidungen sind hier geboten.

Dazu die Präsidentin des djb **Jutta Wagner**: **„In Deutschland sind gesetzliche Regelungen zur Quotierung von Kandidatenlisten für Parlamentswahlen längst überfällig, der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen in Schleswig-Holstein ist daher ausdrücklich zu begrüßen!“**

Eine entsprechende Quotenregelung, wie sie heute in Kiel vorgestellt wurde, ist für die Aufstellung der Listen der Kandidatinnen und Kandidaten sowohl für die Wahl der Landesparlamente als auch des Deutschen Bundestages dringend erforderlich.

Kontakt über: geschaeftsstelle@djb.de bzw. <http://www.djb.de>

Magdeburg, am 27. August 2007



Angenommen

Entwurf zur Geschäftsordnung der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR)

§ 1 Name und Sitz der KLFR

(1) Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) ist der Zusammenschluss aller Landesfrauenräte in Deutschland in einer Fachkonferenz. In dieser Fachkonferenz haben alle Landesfrauenräte Sitz und Stimme.

(2) Sitz der KLFR ist bei dem jeweiligen Landesfrauenrat, der den Vorsitz inne hat.

Geschäftsstelle:
Julius-Doms-Str. 13
51373 Leverkusen

T. 02 14 - 60 15 66
F. 02 14 - 40 44 752
frauenrat-nw@t-online.de
www.frauenrat-nw.de

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die KLFR versteht sich als eine Fachkonferenz. Ziel der Fachkonferenz ist neben der Beratung und Beschlussfassung der Anträge ihrer Mitglieder vor allem die Bündelung der gemeinsamen Interessen und die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches. Die KLFR arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

(2) Die KLFR tagt einmal jährlich.

(3) Der Vorsitz der KLFR wechselt jährlich turnusmäßig von Bundesland zu Bundesland, nach Möglichkeit in alphabetischer Reihenfolge. Abweichungen von dieser Reihenfolge sind in Absprachen mit dem Landesfrauenrat möglich, der in der festgelegten Reihenfolge als nächstes den Vorsitz zu übernehmen hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der KLFR sind die Landesfrauenräte. Jeder Landesfrauenrat entsendet bis zu 2 Vertreterinnen in die KLFR.

(2) Die Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied der KLFR übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die KLFR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die KLFR fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt durch Abstimmung, die in der Regel durch Handzeichen erfolgt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Beschlüsse können nur zu Anträgen in der Tagesordnung gefasst werden.

(4) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der KLFR.

(5) Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Fachkonferenz beantragen und Anträge zur Beschlussfassung stellen. Diese sind schriftlich abzufassen und dem Vorsitz mindestens einen Monat vor der Fachkonferenz zuzulei-

ten. Bei der Aufstellung der Tagesordnung hat der Vorsitz die fristgerecht eingegangenen Anträge von Mitgliedern zu berücksichtigen.

(6) Initiativanträge können von den Mitgliedern bis zu 30 Minuten nach Beginn der Fachkonferenz eingebracht werden. Diese Anträge sind schriftlich oder mündlich zu begründen und nur dann zulässig, wenn ein aktueller Anlass hierfür gegeben ist, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung nicht bekannt war. Der Initiativantrag ist vom Vorsitz auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung stimmt.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur das Verfahren betreffen und können sich beispielsweise beziehen auf:

- Unterbrechungen der Fachkonferenz
- Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
- Festsetzung der Redezeiten

(8) Alle Abstimmungsergebnisse werden von der Sitzungsleitung festgestellt, die sich hierzu einer oder mehrerer Stimmzählerinnen bedienen kann.

(9) Anträge und Abstimmungsergebnisse sind vom Vorsitz in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der KLFR werden durch den Vorsitz geführt. Dem Vorsitz obliegt unter anderem die

- Einladung zur KLFR,
- Aktualisierung des Strukturvergleichs,
- Anforderung der Berichte der Landesfrauenräte,
- Entscheidung über die Tagesordnung,
- Sitzungsleitung,
- Protokollführung sowie
- Vertretung der KLFR nach außen.

(2) Die KLFR ist vom Vorsitz einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 8 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.

§ 7 Amtsdauer

Der Vorsitz der KFLR beträgt 1 Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Ende der Jahreskonferenz und dauert bis zum Schluss der nächsten Jahreskonferenz.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der KLFR am _____ in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, wobei mindestens 50 % der Mitglieder der KLFR anwesend sein müssen.